

Deutscher Schwerhörigenbund e.V.
Bundesverband der Schwerhörigen und Ertaubten



Ressort Sozialpolitik/ Öffentlichkeitsarbeit

Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

Stellungnahme des Deutschen Schwerhörigenbundes e.V.

Vorbemerkungen

Der Deutsche Schwerhörigenbund e.V. (im Folgenden kurz: DSB) verfolgt das Ziel, dass die Bedürfnisse hörgeschädigter Menschen in der Gesellschaft und am Arbeitsplatz angemessen berücksichtigt werden.

Dies ist bisher keineswegs gewährleistet. Ursächlich hierfür sind verschiedene Gründe, vor allem liegen der Gesellschaft zu wenig Informationen über Schwerhörigkeit und Ertaubung vor, so dass falsche Vorstellungen bestehen und dementsprechend nicht die richtigen Entscheidungen getroffen werden.

Zum besseren Verständnis unserer nachfolgenden Anmerkungen zu den Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung sehen wir einige Fakten, grundsätzliche Feststellungen über die Situation hörgeschädigter Menschen sowie daraus sich ergebender Folgerungen als notwendig an.

1. Wesen und Auswirkungen von Hörschädigung

Kurzfassung für schnelle Leser: Schwerhörigkeit wird sehr unterschätzt - Nicht die Hörschädigung an sich, sondern deren Auswirkungen sind das eigentliche Problem und führen im Alter zur Isolation.

In unserer Gesellschaft wird das Thema Hörschädigung leider nur mit sehr geringem Interesse behandelt. Nahezu überall sind Kommunikationsbarrieren vorhanden und Einsicht in die Notwendigkeit von entsprechender Hilfestellung mit dem Ziel Teilhabe und Selbstbestimmung schreitet nur sehr langsam voran. Diese gesellschaftliche Fehlentwicklung hat zu erheblichen Versäumnissen und Benachteiligungen gegenüber hörgeschädigten Menschen in vielen Bereichen geführt. Besonders große Probleme bestehen für hörgeschädigte Menschen in der Arbeitswelt. Noch schwieriger ist die Situation arbeitssuchender hörgeschädigter Menschen.

Oft steht die kleinste Gruppe unter den Hörgeschädigten, die ca. 80.000 Gehörlosen in Deutschland, die wegen der Gebärdensprachkommunikation besonders auffällig sind, im Vordergrund des politischen Interesses. Die Belange der über 13 Millionen schwerhörigen und etwa 200.000 ertaubten Menschen werden dagegen als geringfügig angesehen, anstatt die unterschiedlichen Bedürfnisse gleichwertig zu behandeln.

DSB-Geschäftsstelle
Breite Straße 23, 13187 Berlin
Telefon: (030) 47 54 11 14
Telefax: (030) 47 54 11 16
E-Mail: dsb@schwerhoerigen-netz.de
<http://www.schwerhoerigen-netz.de>

Bankverbindung
Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 100 205 00
Konto: 3 133 400
Bundesgeschäftsführer
Detlev Schilling

Vorstand
Dr. Harald Seider (Präsident)
Renate Welter (Vizepräsidentin)
Klaus Dickerhof (Vizepräsident)
Hans Brotzmann (Schatzmeister)

Mitglied im
PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband

Mitglied in der
BAG Selbsthilfe e.V.



Hörschäden sind unsichtbar und daher für Guthörende schwer vorstellbar. Wer seine Augen schließt, kann nachempfinden, was Blindheit bedeutet. Wer sich jedoch die Ohren zuhält, hört mit der Knochenleitung weiter - Ertaubung und Schwerhörigkeit ist somit nicht nachvollziehbar. Dies macht es Guthörenden oft so schwer, das rechte Verständnis für Hörgeschädigte und ihre Probleme aufzubringen.

Vielfach wird angenommen, dass bei Schwerhörigkeit alles leiser gehört wird. Das trifft nur bei der seltenen Mittelohrschwerhörigkeit, nicht aber bei der am häufigsten auftretenden Innenohrschwerhörigkeit zu: Verschiedene Frequenzen können kaum oder gar nicht mehr wahrgenommen werden. Dadurch klingt alles anders, oft bruchstückartig, vor allem wegen der fehlenden hohen Töne.

Die Auswirkungen einer Hörschädigung im täglichen Leben und im Beruf sind vor allem stark abhängig vom Lebensalter bei Eintritt der Hörschädigung. Frühschwerhörige sind es nicht anders gewohnt, als schlecht zu hören, sie haben in der Regel nur geringfügige Probleme mit Annahme der Behinderung und Bewältigung der Kommunikationsprobleme.

Dagegen erleben Menschen, die als berufstätige Erwachsene oder als Senioren schwerhörig werden oder ertauben, einen krassen, oft äußerst schmerzhaften Bruch in der Lebensplanung. Die bisher in ihrem Leben verwendete Kommunikation funktioniert nur noch unvollkommen oder gar nicht mehr. Das führt zu Verunsicherung und sehr großen Ängsten vor sozialen Kontakten. Nicht die Hörstörung selbst ist das große Problem, sondern die Kommunikationsstörung mit der Umwelt, die zu Isolation, Verlust von Partnern oder Freunden, sozialen Beziehungsstörungen mit psychischen Auswirkungen und oft auch physischen Erkrankungen führt. Bei fortschreitender Verschlechterung des Hörvermögens verändern sich oft Persönlichkeit und Selbstwertgefühl von Menschen, die im Alter hörgeschädigt werden. Sie ziehen sich daher meist zurück und werden – obwohl sie eine große Bevölkerungsgruppe mit über 7 Millionen Menschen stellen - von der Gesellschaft überhaupt nicht wahrgenommen.

Die Stellung von Gebärdensprachdolmetschern ist für schwerhörige und ertaubte Menschen – entgegen landläufiger Meinung – keinerlei Hilfe, da sie, von wenigen Ausnahmen abgesehen, keine Gebärdensprache beherrschen. Hier sind Übertragungsanlagen und Schriftdolmetscher die richtige Hilfestellung.

2. Versorgung mit Hörgeräten

Kurzfassung für schnelle Leser: Hörgeschädigte Pflegepatienten sind nicht immer mit ausreichenden Hörgeräten versorgt. Dies erschwert die Kommunikation und hemmt die Kontakte!

Nur wenige schwerhörigen Menschen besitzen angemessene Hörgeräte und benutzen diese auch regelmäßig. Sehr viele schwerhörige Menschen sind dagegen unversorgt oder - mit nicht ausreichenden Hörgeräten - unterversorgt. Lediglich etwa 2,5 Millionen Schwerhörige sind mit Hörgeräten versorgt, etwa 5 Millionen Schwerhörige sind versorgungsbedürftig. Für diese niedrigen Versorgungsgrad sind verschiedene Gründe ursächlich. Ein Hauptgrund sind nach Auffassung des DSB die hohen Eigenleistungen von bis zu 5.000 Euro für zwei Hörgeräte, die sich viele Menschen einfach nicht leisten können. Eine Unterversorgung erschwert die Kommunikation, hemmt Teilhabe und Selbstbestimmung und führt zu psychischen und physischen Sekundärschäden und somit zu höheren Kosten.

Hörgeräte werden nicht benutzt, wenn das „neue Hören“ damit nicht geübt und gelernt wurde. Das oft jahrelang hörentwöhnte Ohr kommt mit den vielen Geräuschen nicht zurecht. Denn es ist nicht möglich, die Hörgeräte einfach anzulegen und dann sofort besser zu hören (wie etwa eine Brille sofort besseres Sehen ermöglicht). Dies ist mitunter ein langer Gewöhnungsprozess, der durch entsprechendes Training verkürzt werden kann. Durch „Kommunikationstraining mit Hörgeräten“ bzw. Audiotherapie wird der Ressourcenvergeudung durch Hörgeräte, die in Schubladen landen, entgegengewirkt. Gleichzeitig wird durch das Training die Kommunikation bei der Pflege erleichtert und eine Verbesserung der Pflegesituation bewirkt.

Die uns vorliegenden Texte „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung“ bieten bisher leider keinen Anlass zur Hoffnung auf Änderung der



dargestellten negativen Situation, denn konkrete Vorgaben für diesen Personenkreis fehlen vollständig.

Zwar kann es durchaus sein, dass einige der allgemein formulierten Vorschriften auch für hörgeschädigte Menschen anwendbar sind. Jedoch werden nach der Erfahrung des DSB nur solche Festlegungen berücksichtigt, die in Gesetzen bzw. Verordnungen ausdrücklich konkret aufgeführt sind. An die Problembereiche Schwerhörigkeit und Ertaubung und deren Folgen wird in unserer Gesellschaft bei Planung und Durchführung meist nicht gedacht, so dass Maßnahmen zur Verringerung von Kommunikationsbarrieren in der Regel unterbleiben. Das gilt für nahezu alle Lebensbereiche.

Daher bittet der DSB um Änderung bzw. Ergänzung folgender Punkte:

1. **Vorläufige Empfehlungen zur Aufstellung und praktischen Anwendung des Gesamtplans nach § 58 SGB XII im Rahmen der Einzelfallsteuerung und in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) vom Stand 27.11.2007**

zu Punkt 2.3.2 Hier werden die persönlichen Voraussetzungen der Fallmanager definiert.

Aus Sicht des DSB sollte unbedingt hinzugefügt werden:

- a) „Fähigkeit zu hörgeschädigten gerechter Kommunikationsweise“
- b) „Kenntnisse über die besondere Lebenssituation und Bedürfnisse hörgeschädigter Menschen, insbesondere bei der Berufsausübung“

Erläuterung: Es müssen Kenntnisse vorhanden sein über die notwendige Art und Weise bei lautsprachlicher Kommunikation, über Kommunikation mit Gebärden (lautsprachbegleitende Gebärden LBG, Deutsche Gebärdensprache DGS), über einzusetzende technische Kommunikationshilfen (z.B. FM- oder Induktionsanlagen) und anderen Kommunikationshilfen (z.B. Schriftdolmetscher, Kommunikationsassistenten). Ebenso muss Wissen über Wesen, Auswirkung und Hilfsmöglichkeiten bei vorliegender Hörschädigung vorhanden sein.

Ein Fallmanager muss geschult sein, um mit hörgeschädigten Menschen in der im jeweiligen Fall angemessenen Weise kommunizieren und die richtigen Lösungsvorschläge erarbeiten zu können.

zu Punkt 2.4 Hier werden die Rahmenbedingungen der Einzelfallsteuerung definiert.

Aus Sicht des DSB sollte unbedingt hinzugefügt werden:



„Schaffung der technischen, räumlichen und personellen Voraussetzungen für Beratungsgespräche mit hörgeschädigten Menschen.“

Erläuterung: Im Beratungsraum müssen technische Kommunikationshilfen (z.B. FM-Anlagen, Induktionsanlagen) vorhanden sein. Die räumlichen Anforderungen (kein schallharter Raum, kein Hintergrundlärm, gute Beleuchtung) müssen gegeben sein. Zusätzlich können Dolmetscher (für Schrift oder Gebärdensprache) erforderlich sein.

zu Punkt 3.5 Hier werden Fallmanagement und Gesamtplan und dessen Notwendigkeit definiert.

Aus Sicht des DSB sollte unbedingt hinzugefügt werden:

„Bei Vorliegen von Besonderheiten bei einer Behinderung, die spezifische Maßnahmen erforderlich erscheinen lassen, sind diese, auch hinsichtlich ihres Umfangs, schriftlich im Gesamtplan zu fixieren.“

Erläuterung: Nur durch schriftliche Feststellung ist gewährleistet, dass die notwendigen Maßnahmen im vorgesehenen Umfang durchgeführt werden.

zu Punkt 4.2 Hier werden die Grundlagen der Bedarfserhebung definiert.

Aus Sicht des DSB sollte unbedingt hinzugefügt werden:

„Die zuständigen Fachärzte sind hinzuzuziehen.“

Erläuterung: Es kann nicht als ausreichend angesehen werden, wenn Gutachten durch Gesundheitsämter oder Landesärzte erarbeitet werden, denen fachärztliche Qualifikationen z.B. bei vorliegenden Sinnesbeeinträchtigungen fehlt.

zu Punkt 4.3 Hier werden Gründe für ein Gesamtplanungsgespräch definiert.

Aus Sicht des DSB sollte unbedingt hinzugefügt werden:

„Bei einem Gesamtplanungsgespräch ist sicherzustellen, dass ein hörgeschädigter Antragsteller ohne Probleme akustisch folgen kann. Die notwendigen geeigneten Kommunikationshilfen sind vorzuhalten, die Kosten für Dolmetscherdienste zu übernehmen.“

zu Punkt 5.2.1 Hier wird die Zusammenarbeit mit dem MDK definiert.

Aus Sicht des DSB sollte unbedingt hinzugefügt werden:

„Bei Ablehnung beantragter Maßnahmen durch den MDK ist dieser verpflichtet, dem Antragsteller im Falle eines Widerspruches alle für die Ablehnung grundlegenden Befunde, Diagnosen und Gutachten in Kopie auszuhändigen.“

zu Punkt 6.2.1 Hier wird die Qualitätssicherung definiert.

Aus Sicht des DSB sollte unbedingt hinzugefügt werden:



„Der hörgeschädigte Antragsteller ist berechtigt, eine Qualitätsprüfung zu beantragen, wenn er Abweichungen vom Gesamtplan oder qualitative Mängel in der Durchführung sieht.“

zu Punkt 6.1.1 Hier wird die Strukturqualität definiert.

Aus Sicht des DSB sollte unbedingt beim ersten Parameter das fettgedruckte Wort hinzugefügt werden:

„personelle, räumliche, **technische** und sächliche Ausstattung,“

Erläuterung: Diese Hinzufügung ist wesentlich, damit die technischen Kommunikationshilfen Teil der vorzuhaltenden Strukturqualität sind.

zu Anhang Punkt 2 Hier wird die vorschulische Förderung definiert.

Aus Sicht des DSB sollte unbedingt nach dem ersten Absatz hinzugefügt werden:

„Auch bei integrativer Förderung ist sollte beachtet werden, dass für behinderte Kinder zur Entwicklung ihrer eigenen Identität regelmäßige Zusammenreffen mit gleichartig behinderten Kindern unverzichtbar und notwendig sind.“

Dieser Satz ist auch unter Anhang Punkt 3. Schulische Maßnahmen hinzuzufügen.

zu Anhang Punkt 4 Hier wird die Förderung bei Hochschulbesuch definiert.

Aus Sicht des DSB sollte unbedingt nach dem ersten Absatz hinzugefügt werden:

„Geeignete Kommunikationshilfen für hörgeschädigte Studierende sind auf deren Wunsch vom Lehrpersonal zu verwenden. Dies betrifft technische Hilfen als auch Dolmetschendienste. Die entstehenden Kosten sind von einem Kostenträger, z.B. das Integrationsamt, zu übernehmen.“

zu Anhang Punkt 5 Hier wird die Teilhabe am Arbeitsleben definiert.

Aus Sicht des DSB sollte unbedingt nach dem ersten Absatz hinzugefügt werden:

„Die dargestellten Maßnahmen umfassen auch die Arbeitsassistenz am Arbeitsplatz.“

Erläuterung: Es ist wünschenswert, dass für Antragstellung und Durchführung der Arbeitgeber-Funktion bei der Arbeitsassistenz einfachere Verfahren und zusätzliche Hilfestellung entwickelt werden. Das derzeitige Verfahren kann zu einer Überforderung des schwerbehinderten Arbeitnehmers führen.

zu Anhang Punkt 7 Hier werden Wohnformen für behinderte Menschen definiert.

Aus Sicht des DSB sollte unbedingt nach dem ersten Absatz hinzugefügt werden:

„Für hörgeschädigte Menschen können zusätzlich besondere technische Hilfen in der Wohnung wie z.B. Lichtklingeln notwendig sein.“



Erläuterung: Üblicherweise werden bauliche oder technische Maßnahmen im Wohnbereich auf Mobilitätsbehinderungen konzentriert. Es müssen aber auch andere Behinderungsarten berücksichtigt werden, bei denen zusätzliche Maßnahmen erforderlich und sinnvoll sind.

2. **Empfehlungen zum Gesamtplan nach § 46 BSHG der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGÜS)**

zu Punkt 3.3 Hier wird der Gesamtplan und dessen Notwendigkeit definiert.

Aus Sicht des DSB sollte unbedingt hinzugefügt werden:

„Bei Vorliegen von Besonderheiten bei einer Behinderung, die spezifische Maßnahmen erforderlich erscheinen lassen, sind diese, auch hinsichtlich ihres Umfangs, schriftlich im Gesamtplan zu fixieren.“

zu Punkt 4.1 Hier werden die Grundlagen der Bedarfserhebung definiert.

Aus Sicht des DSB sollte unbedingt hinzugefügt werden:

„Die zuständigen Fachärzte sind hinzuzuziehen.“

Erläuterung: Es kann nicht als ausreichend angesehen werden, wenn Gutachten durch Gesundheitsämter oder Landesärzte erarbeitet werden, deren fachärztliche Qualifikationen z.B. bei vorliegenden Sinnesbehinderungen fehlt.

zu Punkt 7.5 Hier werden Mitwirkungspflichten des Hilfesuchenden definiert.

Aus Sicht des DSB sollte unbedingt nach Absatz 1 hinzugefügt werden:

„Im Falle von hörgeschädigten Hilfesuchenden ist diesem die Mitwirkung durch Stellung von geeigneten Kommunikationshilfen (Technische Hilfen, Dolmetscherdienste) zu ermöglichen, die Kosten trägt der zuständige Sozialhilfeträger.“

zu Punkt 8.5.2 Hier wird die Zusammenarbeit mit dem MDK definiert.

Aus Sicht des DSB sollte unbedingt hinzugefügt werden:

„Bei Ablehnung beantragter Maßnahmen durch den MDK ist dieser verpflichtet, dem Antragsteller im Falle eines Widerspruches alle für die Ablehnung grundlegenden Befunde, Diagnosen und Gutachten in Kopie auszuhändigen.“

zu Punkt 10.1 Hier wird die Qualitätssicherung definiert.

Aus Sicht des DSB sollte unbedingt hinzugefügt werden:

„Der hörgeschädigte Antragsteller ist berechtigt, eine Qualitätsprüfung zu beantragen, wenn er Abweichungen vom Gesamtplan oder qualitative Mängel in der Durchführung sieht.“



3. **Der Behinderungsbe griff nach SGB IX und SGB XII und des en Umsetzung in der Sozialhilfe – Orientierungshil fe für die Feststellungen der Träger der Sozialhilfe zur Ermittlung der Leistungs voraussetzungen nach dem SGB XII i. V. m. der Eingliederun gshilfe- Verordnung (EHVO) mit Hinweisen zu Schnittstellen zu ander en Sozialleistunge n der Bundesa rbeitsgemeinscha ft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) (Stand: 27.11.2007)**

zu Punkt 5.1.5 Hier werden Hörschäde n definiert.

Aus Sicht des DSB sollte dieser Punkt völlig umformuliert werden, da beispiels-
weise **späte**rtaubte Mensche n nicht aufgeführt sind. Unser Vorschlag:

Personen, die schwerhörig, **spätertaubt oder gehörlos sind.**

Eine wesentliche Schwerhörigkeit liegt vor, wenn eine sprachliche Verständigung über das Gehör nur mit Hörhilfen (Hörgeräte) möglich ist. Das Lebensalter beim erstmaligen Auftreten der Schwerhörigkeit bewirkt sehr unterschiedliche Auswir-
kungen auf Leben und Annahme der Behinderung.

ESpäte**rtaubung** liegt bei Menschen vor, die nach dem Spracherwerb ertaubt sind und bei denen eine sprachliche Verständigung auch mit Hörhilfen (Hörgeräten) nicht möglich ist. Mitunter können jedoch Cochlea Implantate (CI) eine sprachli-
che Verständigung ermöglichen. Eine Ertaubung im Erwachsenenalter bewirkt einen Bruch in der bis dahin gegebenen Lebenssituation.

Gehörlosigkeit liegt bei Menschen vor, die von Geburt an taub sind oder vor dem Spracherwerb ertaubt sind. Eine sprachliche Verständigung ist auch mit Hörhilfen (Hörgeräten) nicht möglich. Für diese Menschen wurde früher der Begriff „taub-
stumm“ verwendet, der aber unzutreffend ist, da Gehörlose nicht stumm sind, sondern oft mit Gebärden kommunizieren. Viele Gehörlose können sprechen, wenn auch oft sehr undeutlich und schwer verständlich.

zu Punkt 5.2.1 Hier werden geistig wesentlich behinderte Menschen definiert

Aus Sicht des DSB sollte unbedingt hinzugefügt werden:

„Es muss ausgeschlossen werden, dass statt einer angenommenen geistigen Be-
hinderung eine Schwerhörigkeit oder Ertaubung vorliegt.“

Erläuterun g: Insbesondere bei der Kriteriengruppe B können derartige Verwech-
selungen erfolgen, da die Verhaltensweisen hörgeschädigter Menschen und geistig
wesentlich behinderter Menschen z.B. im Bereich Kommunikation oder sozia-
le/ zwischenmenschliche Fertigkeiten sehr ähneln. Kriterium A kann fälschlich an-
genommen werden, wenn aufgrund von Falschverstehen eine unzutreffende IQ-
Feststellung erfolgte. Das Alter, Kriterium C, ist bei Schwerhörigkeit oder Ertau-

Seite 8 von 8



„bung ebenfalls ein unsicherer Indikator. Daher muss stets ein HNO-Arzt hinzugezogen werden.“

zu Punkt 5.3 Hier werden seelisch behinderte Menschen definiert.

Aus Sicht des DSB sollte unbedingt in der Auflistung hinzugefügt werden:

„5. psychische Veränderungen bei hochgradig schwerhörigen oder ertaubten Menschen aufgrund Isolation und damit verbundenen Beziehungsstörungen“

Erläuterung: Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass Menschen mit hochgradiger Schwerhörigkeit oder Ertaubung psychische Veränderungen durchmachen, die – meist unbehandelt - pathologischen Charakter bekommen können.

zu Punkt 5.3.5 Hier werden wesentliche seelische Behinderungen definiert.

Aus Sicht des DSB sollte unbedingt in den Beispielen der fettgedruckte Text hinzugefügt werden:

Vorhandener Text: Hinweise für die Beurteilung der Einschränkung der Teilhabefähigkeit können auch Brüche im Lebenslauf geben (Leistungsknick, kein Erreichen eines Schulabschlusses trotz entsprechender Begabung, misslungene berufliche Integration, **plötzliche hochgradige Schwerhörigkeit oder Ertaubung im Erwachsenen- oder Seniorenalter**, Verlust sozialer Bezüge in Partnerschaft, Familie und Freundeskreis, **Verlust des Arbeitsplatzes**, Frühverrentung, viele und lange stationäre Aufenthalte in der Psychiatrie).

zu Punkt 6.1 Hier wird die Frühförderung definiert.

Aus Sicht des DSB sollte unbedingt hinzugefügt werden:

„Da mit einer verspätet festgestellten Hörbehinderung erhebliche Folgen für die weitere Entwicklung eines Kindes, insbesondere in Bezug auf Sprechen lernen, verbunden ist, sollte bei allen Neugeborenen ein Hörscreening vorgenommen werden, zumal dies unproblematisch durchführbar und nur mit geringen Kosten verbunden ist.“

zu Punkt 6.2 Hier wird die vorschulische Förderung definiert.

Aus Sicht des DSB sollte unbedingt hinzugefügt werden:

„Auch bei integrativer Förderung sollte beachtet werden, dass für behinderte Kinder zur Entwicklung ihrer eigenen Identität regelmäßige Zusammenreffen mit gleichartig behinderten Kindern unverzichtbar und notwendig sind.“

Berlin, 19.02.2008 / re